



11/131076

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Eingegangen	
mit	
08. Aug. 2011	
heute	

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG
Bauunternehmung
Leonhard-Weiss-Straße 22
73037 Göppingen

Stuttgart 03.8.2011
Name Herr Renz
Durchwahl 0711 231-5736
E-Mail Wolfgang.Renz@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 33-3820.2-01/40
(Bitte bei Antwort angeben!)

Eingegangen		08. AUG. 2011	
persönlich	sachlich	technisch	Klassifikationsnummer
<i>RM</i>			LEON 2648
Klassifizierung	Menge	Art	Bestand
EVU/RHu		6140000	1490000
<i>3000000</i>			

Genehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG
Antrag vom 16.05.2011,

Anlagen
Zahlschein



Kassenzeichen
Bei Zahlung bitte angeben
1181390003153

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.05.2011 erteilt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg der Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541), die

Genehmigung
zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen
zur Güterbeförderung.

Diese Genehmigung wird in dem Sachumfang des § 2 Abs. 2 AEG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541), für den öffentlichen Eisenbahnverkehr gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AEG erteilt.

Nebenbestimmungen:

1. Diese Genehmigung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Sie wird gem. § 6 Abs. 6 Nr. 1 AEG bis **31.08.2026** befristet und kann auf Antrag verlängert werden.
2. Einzelheiten des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur von öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu regeln.
3. Es muss stets eine Haftpflichtversicherung entsprechend der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21. 12.1995 (BGBl. I S. 2101) - in der jeweils geltenden Fassung - bestehen.
4. Änderungen bei den Personen der Geschäftsführung, des Eisenbahnbetriebsleiters sowie des stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiters sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und rechtzeitig geeignete Ersatzpersonen zu benennen.
5. Alle Änderungen, die die Genehmigungsvoraussetzungen betreffen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
6. Beim Befahren der Schienenwege öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen müssen die Triebfahrzeugführer über eine Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen gemäß der Eisenbahnfahrzeug-Führerscheinrichtlinie (VDV-Schrift 753) verfügen.
7. Alle Schienenfahrzeuge unterliegen bei der Nutzung regelspuriger öffentlicher Schienenwege den Bestimmungen der §§ 28 und 32 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) und bei der Nutzung schmalspuriger öffentlicher Schienenwege den entsprechenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO).

8. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen Leonhard Weiss GmbH & Co KG (EVU LW) trägt die volle Verantwortung für die im Rahmen seiner Tätigkeit eingesetzten eigenen oder angemieteten Fahrzeuge. Das Unternehmen ist insbesondere für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Fahrzeuge und deren regelmäßige Überwachung verantwortlich.
9. Das EVU LW ist gleichermaßen für das bei der Durchführung des Eisenbahnbetriebs eingesetzte Personal, insbesondere für dessen Ausbildung, Unterweisung, Untersuchung u.a. verantwortlich.
10. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Die Übernahme der öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen durch einen Dritten ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
11. Umbaumaßnahmen an Fahrzeugen sowie Veränderungen im Fahrzeugbestand, insbesondere der Zu- und Abgang im Fahrzeugbestand, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
12. Das EVU LW hat im Eisenbahnverkehr zusammen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen das Unfallmeldewesen und das Notfallmanagement zu regeln.

Hinweise:

Für den Betrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens gelten

- das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541) und soweit dies keine Regelungen enthält, das Landeseisenbahngesetz,
- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967 (BGBl. II, S. 1563),
- die Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO) mit den Ausführungsbestimmungen (AB),
- die für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Baden-Württemberg erlassenen Vorschriften und Richtlinien

in der jeweils gültigen Fassung.

Gründe:

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat mit Entscheidung vom 9. Mai 1996 der Firma Leonhard Weiß GmbH & Co. die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr erteilt, gültig bis 31.05.2011. Mit Schreiben vom 16.05.2011 beantragte die Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG (EVU LW) die Verlängerung dieser Genehmigung nach § 6 AEG.

Aufgrund des knappen Zeitrahmens zwischen Antragstellung und Ablauf der Genehmigung war es der Antragstellerin nicht möglich, die Unterlagen zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen vorzulegen. Deshalb wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Genehmigung vom 09.05.1996 auf Antrag des EVU LW bis zum 31.08.2011 verlängert. Die Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG benötigt somit ab 01.09.2011 eine neue Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 AEG erfüllt sind und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung gegeben ist.

Demnach sind die Zuverlässigkeit der handelnden Personen, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die Fachkunde der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen, soweit sich diese auf die Teilnahme am Eisenbahnbetrieb beziehen, zu prüfen bzw. nachzuweisen.

Die bestellten und bestätigten Personen des Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) und des stellvertretenden EBL der Firma Leonhard Weiss GmbH & Co KG sind in unveränderter Besetzung für den Eisenbahnbetrieb verantwortlich. Sie sind der Genehmigungsbehörde als zuverlässig und fachkundig bekannt. Die Zuverlässigkeit wurde zudem durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachgewiesen.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmens wurden Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts Göppingen, der AOK Heilbronn-Franken, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, der Stadt Göppingen sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt.

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens hat die LEONHARD WEISS GmbH & Co KG einen Auszug aus der aktuellen Bilanz mit GuV für das vorhergehende Geschäftsjahr vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens keine Zweifel bestehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat mit Bescheid vom 16.11.2010 dem EVU LW eine bis 15.11.2011 geltende Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG erteilt. Die Antragsunterlagen für die weitere Erteilung der Sicherheitsbescheinigung durch das EBA wurden vom EVU LW am 27.04.2011 dem EBA vorgelegt. Damit gilt die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs. 7 Satz 2 AEG bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Verlängerungsantrag auch über das Ablaufdatum der geltenden Sicherheitsbescheinigung hinaus als weiterhin erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 AEG sind erfüllt. Gründe, die gegen die Erteilung der beantragten Eisenbahnverkehrsgenehmigung sprechen könnten, liegen nicht vor. Antragsgemäß wird die Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG dem Eisenbahnverkehrsunternehmen LEONHARD WEISS GmbH & Co KG für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Güterbeförderung erteilt.

Nach § 6 Abs. 6 Nr. 1 AEG soll die Geltungsdauer der Genehmigung von Eisenbahnverkehrsunternehmen höchstens 15 Jahre betragen. Gründe, von dieser Regel abzuweichen, liegen nicht vor. Die Genehmigung wird deshalb für die Höchstdauer von 15 Jahren erteilt.

Gebührenbescheid:

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird gem. Nr. 16.1.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) zur Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UVM – GebVO UVM) vom 16.11.2010 (GBl. S. 1003) eine Gebühr in Höhe von **1.490,-- €** festgesetzt.

Die Gebühr wird gem. § 18 Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist gem. § 20 Landesgebührengesetz für

jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Es wird gebeten, diese Gebühr unter **Verwendung des beiliegenden Zahlscheins** an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Postfach 10 02 02, 76232 Karlsruhe, Konto-Nr. 749 553 0102 bei der Baden-Württembergischen Bank (BLZ 600 501 01) zu überweisen. Bei Verwendung eines anderen Zahlscheins bitten wir als Verwendungszweck das auf **Seite 1** aufgeführte Kassenzeichen anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart.

Die Klage hat den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand zu bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen anderen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Bei schriftlicher Rechtsbehelfseinlegung wird die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb der genannten Monatsfrist beim zuständigen Verwaltungsgericht eingeht.

Mit freundlichen Grüßen



Fichter